

**Bericht über die Rechtsprechung des
Europäischen Gerichtshofs für Menschen-
rechte und die Umsetzung seiner Urteile in Ver-
fahren gegen die Bundesrepublik Deutschland
im Jahr 2019**

A. Einleitung.....	4
B. Darstellung der Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war.....	7
I. Entscheidungen bzw. Urteile zu Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)	7
1. Verspätete Feststellung einer weiterhin notwendigen Sicherungsverwahrung nach Strafverbüßung	7
2. Teilvervollzug einer Sicherungsverwahrung ohne Einhaltung der konventionsrechtlichen Anforderung des Abstandsgebotes	8
3. Konventionswidrige Sicherungsverwahrung	9
4. Wiederaufnahme des Verfahrens bei Sicherungsverwahrung	10
5. Nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die früher bestehende Höchstfrist hinaus	12
6. Konventionswidriger Vollzug der Sicherungsverwahrung	12
7. Überschreitung der Frist zur Überprüfung der weiteren Vollstreckung einer Unterbringung in Sicherungsverwahrung	13
II. Entscheidungen bzw. Urteile zu Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren).	15
1. Überlange Verfahrensdauer wegen Erkrankung bzw. Inaktivität von Sachverständigen	15
2. Einstellung des Strafverfahrens gegen einen Toten als Verstoß gegen die Unschuldsvermutung	16
3. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei überlanger Verfahrensdauer	17
4. Mangelnder innerstaatlicher Rechtsweg wegen Immunität einer internationalen Organisation	18
5. Ablehnung des Ersuchens um Vorlage zum EuGH und Recht auf faires Verfahren ...	19
6. Verlust der Opfereigenschaft bei zu langer Verfahrensdauer	20
7. Versäumnis des Bundesverfassungsgerichts Vorabentscheidung beim EuGH zu ersuchen	22
8. Möglichkeit und ausreichende Dauer für den Zugriff der im Ermittlungsverfahren gesammelten Daten für die Verteidigung im Strafverfahren	23
9. Aussagekraft des zivilgerichtlichen Verfahrens über die strafrechtliche Unschuldsvermutung	24
10. Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer	26
III. Entscheidungen bzw. Urteile zu Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz)	27
1. Wiederaufnahme des Verfahrens bei Sicherungsverwahrung	27
2. Nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die früher bestehende Höchstfrist hinaus	27

3.Aussagekraft des zivilgerichtlichen Verfahrens über die strafrechtliche Unschuldsvermutung.....	27
4.Konventionswidriger Vollzug der Sicherungsverwahrung	27
IV. Entscheidungen bzw. Urteile zu Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)	28
1.(Teilweiser) Entzug des elterlichen Sorgerechts	28
2.Verbot der Kontaktaufnahme zu den eigenen Kindern	29
3.Veröffentlichung von privaten Fotos eines (ehemaligen) Politikers.....	30
4.Erkennungsdienstliche Behandlung	31
V. Entscheidungen bzw. Urteile zu Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)	32
1.Schranken der Meinungsfreiheit bei der Veröffentlichung eines Fotos einer Person des öffentlichen Lebens	32
2.Leugnung der Ermordung von sechs Millionen Juden durch die Nationalsozialisten	33
3.Informationssammlung über eine Partei wegen Verfassungsfeindlichkeit	35
4.Holocaustleugnung im Landtag.....	36
C. Umsetzung der Urteile	39
Anlage:	42

A. Einleitung

1. Zielsetzung des Berichts

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR oder „Gerichtshof“) überprüft die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK oder „Konvention“) durch die Vertragsstaaten. Der EGMR hat keine Kompetenz, die Entscheidungen nationaler Gerichte aufzuheben. Er kann jedoch Verletzungen der Konvention durch Vertragsstaaten feststellen, und die Staaten zur Zahlung einer gerechten Entschädigung verurteilen. Die Urteile des EGMR sind für die Vertragsstaaten verbindlich.

In Deutschland gilt die EMRK unmittelbar als Bundesrecht; die öffentliche Gewalt in Deutschland ist bei jedem Handeln unmittelbar an die EMRK gebunden. Das gilt auch für die Gerichte.

Vor diesem Hintergrund sollen in diesem Bericht die im Jahr 2019 abgeschlossenen Verfahren vor dem EGMR, in denen Deutschland Partei war, dargestellt werden. Damit sollen die Verfahren zum einen im Sinne der Transparenz der deutschen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden; zum anderen sollen die Entscheidungen aber auch einer Fachöffentlichkeit und insbesondere den deutschen Gerichten zur Kenntnis gebracht werden, damit sich diese bei zukünftigem Handeln an den Entscheidungen des EGMR orientieren können. Entscheidungen in Verfahren gegen andere Staaten sind nicht Gegenstand dieses Berichts, werden jedoch von einem weiteren Bericht erfasst, der im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erstellt wird.¹

2. Das Verfahren vor dem EGMR

Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer können sich nach Erschöpfung des deutschen Rechtswegs mit einer Beschwerde an den EGMR wenden. Nicht alle gegen Deutschland eingeleiteten Beschwerden werden der Bundesregierung zur Stellungnahme zugestellt: Der weit überwiegende Teil der Unzulässigkeitsentscheidungen ergeht ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung.

Der Gerichtshof entscheidet in unterschiedlichen Besetzungen über die Beschwerden. Sofern der Gerichtshof die Beschwerde als unzulässig zurückweisen will, kann diese Entscheidung in eindeutigen Fällen von einer Einzelrichterin bzw. einem Einzelrichter getroffen werden (Artikel 27 EMRK). Unzulässige Beschwerden können auch durch einen Ausschuss mit drei Richterinnen und Richtern zurückgewiesen werden (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a EMRK). Unzulässigkeitsentscheidungen werden der Bundesregierung nur im Ausnahmefall zugestellt. Eine

¹ https://www.bmjbv.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR_node.html

große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht.

Die Ausschüsse können auch über zulässige Beschwerden entscheiden, wenn es gefestigte Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Begründetheitsfragen gibt (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b EMRK). In allen anderen Fällen entscheidet eine Kammer mit sieben Richterinnen und Richtern (Artikel 29 EMRK). Bei besonderer Bedeutung des Falls entscheidet in seltenen Fällen die Große Kammer, die aus 17 Richterinnen und Richtern besteht (Artikel 30, 43 EMRK).

Nicht nur durch Entscheidung oder Urteil kann ein Verfahren beendet werden, sondern auch durch Vergleich oder durch einseitige Erklärung des beschwerdegegnerischen Staates, in der dieser anerkennt, dass die Konvention verletzt wurde und sich verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu zahlen. In diesen Fällen streicht der Gerichtshof die Beschwerde aus dem Register (Artikel 37, 39 EMRK).

3. Abgeschlossene Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2019

Im Jahr 2019 wurden 584 neue Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland einem Spruchkörper des Gerichtshofs vorgelegt, 19 neue Beschwerden wurden der Bundesrepublik zur Stellungnahme zugestellt. Zum Ende des Jahres 2019 blieb es somit entsprechend der Vorjahre mit 182 Fällen (2018: 154 Fälle) bei einer vergleichsweise niedrigen Anzahl anhängiger Fälle.

21 Verfahren mit deutscher Beteiligung wurden im Jahr 2019 beendet. Vier „deutsche“ Verfahren wurden als unzulässig abgewiesen, ohne dass diese der Bundesregierung vorher zugestellt wurden.² In vier Fällen erfolgte eine Abweisung als unzulässig, nachdem die Bundesregierung Stellung genommen hatte. In vier Verfahren hat der Gerichtshof die Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs aus dem Register gestrichen, in fünf Fällen erfolgte eine Streichung nach Abgabe einer einseitigen Erklärung. In acht Urteilen entschied der Gerichtshof über die Begründetheit der Beschwerde; eine Verurteilung der Bundesrepublik erfolgte im Jahre 2019 jedoch nicht. Eine Übersicht über die Gesamtzahl der Verfahren vor dem EGMR ist in der Anlage enthalten.

4. Umsetzung der Urteile

Nachdem ein Urteil des Gerichtshofs endgültig geworden ist (Artikel 44 EMRK), schließt sich die Umsetzung des Urteils an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 46 Absatz 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des

² In Teil B. werden einige Verfahren dargestellt, in denen eine Unzulässigkeitsentscheidung ohne Zustellung erging. Die Anzahl der Unzulässigkeitsentscheidungen übersteigt die der dargestellten Verfahren. Dies liegt daran, dass die Unzulässigkeitsentscheidungen in der überwiegenden Zahl aller Fälle (2019: 534 Fälle) vom EGMR nicht mit einer Begründung versehen werden. Im Rechtsprechungsbericht werden regelmäßig nur Entscheidungen mit Begründung dargestellt.

Gerichtshofs zu befolgen. Dies beinhaltet zunächst die Zahlung einer Entschädigung (Wiedergutmachung und/oder Zahlung der Kosten und Auslagen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers), sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat. Weiterhin sind für den Fall, dass der Konventionsverstoß andauert, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Zustand zu beenden und die Folgen zu beseitigen (individuelle Maßnahmen). Außerdem muss sichergestellt werden, dass zukünftig eine Verletzung der Konvention in gleichgelagerten Fällen vermieden wird (allgemeine Maßnahmen). Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2019 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird in dem Kapitel C „Umsetzung der Urteile“ dargestellt.

5. Weiterführende Informationen

Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in der „HUDOC“-Datenbank des Gerichtshofs (<http://hudoc.echr.coe.int/eng#>) in den Amtssprachen des Europarats, Englisch und/oder Französisch, zu finden. Der Gerichtshof hält auf seiner Internetseite (<http://www.echr.coe.int>) zudem sogenannte „case-law information notes“ vor, mit denen monatlich über Entscheidungen von besonderem Interesse informiert wird. Rechtlich unverbindliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs in Fällen gegen Deutschland werden auf der Internetseite des BMJV unter www.bmjv.de/egmr und zusätzlich in der „HUDOC“-Datenbank veröffentlicht. Auf der Internetseite des BMJV befindet sich ein Archiv mit Suchfunktion.

In deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht, z. B. in: Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Strafverteidiger [StV], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ], Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik [ZAR]. Eine aktuelle Übersicht mit deutschsprachigen Zusammenfassungen von Entscheidungen bietet der Newsletter Menschenrechte (NLMR) des österreichischen Menschenrechtsinstituts in Salzburg (www.menschenrechte.ac.at). Eine Fundstellensammlung, betreut von Herrn Professor Dr. Marten Breuer, ist unter www.egmr.org im Internet zu finden. Eine Entscheidungssammlung in deutscher Sprache findet sich auf der Internetseite www.eugrz.info/ unter EGMR-E.

B. Darstellung der Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war

Im Folgenden werden die Verfahren vor dem EGMR mit deutscher Beteiligung dargestellt. Die Darstellung erfolgt dabei anhand des Artikels der Konvention, dessen Verletzung von der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer gerügt wurde. Innerhalb eines Artikels wurde die chronologische Reihenfolge gewählt. Soweit mehrere Artikel betroffen sind, erfolgt die Besprechung zum Konventionsartikel, der den Schwerpunkt der Entscheidung bildet.

Bei der Analyse der Fälle zeigt sich, dass viele der „deutschen Fälle“, über die der EGMR nach Zustellung der Beschwerden an die Bundesregierung entscheidet, rechtlich anspruchsvolle Fragen aufwerfen. Systemische Probleme, die zu hohen Fallzahlen in einigen Mitgliedstaaten des Europarats führen, spiegeln sich in den EGMR-Entscheidungen zu deutschen Beschwerdeverfahren nicht wieder.

I. Entscheidungen bzw. Urteile zu Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

1. Verspätete Feststellung einer weiterhin notwendigen Sicherungsverwahrung nach Strafverbüßung

K. gegen Deutschland
Entscheidung vom 17. Januar 2019, Nr. 47156/16³: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer des Verfahrens war mit Urteil des zuständigen Landgerichts vom 9. November 2004 wegen Sexualdelikten zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden. Gleichzeitig war die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden. Die Unterbringung selbst war damit grundsätzlich nach Artikel 5 Absatz 1 a) EMRK gerechtfertigt. Die Freiheitsstrafe des Beschwerdeführers war am 9. November 2012 verbüßt; seine Unterbringung dauerte jedoch fort. Erst am 8. Juli 2014 hatte das Landgericht festgestellt, dass der Zweck der Maßregel die durch das Landgericht angeordnete Unterbringung weiterhin erfordere. Grund für diese Verzögerung waren unter anderem eine zu späte Einleitung des Verfahrens und die zu späte Bestellung eines Sachverständigen sowie eine aufgrund von Verfahrensfehlern zunächst fehlerhafte Entscheidung über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung. Das zuständige Oberlandesgericht hatte auf die Beschwerde des Beschwerdeführers hin festgestellt, dass seine Unterbringung in der Zeit zwischen dem 9. November 2012 und dem 8. Juli 2014 rechtswidrig gewesen sei, dies jedoch nicht dazu führte, dass die Maß-

³ NLMR 2019, 75.

regel im Nachhinein auszusetzen oder für erledigt zu erklären sei. Das Bundesverfassungsgericht hatte eine Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers nicht zur Entscheidung angenommen.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem EGMR eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit). Die innerstaatlichen Gerichte hätten es unterlassen, vor dem Ende seiner Freiheitsstrafe darüber zu entscheiden, ob die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung weiterhin notwendig gewesen sei.

Die Bundesregierung hat sich im Verfahren vor dem EGMR im Wesentlichen darauf berufen, dass zwar eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 der Konvention vorliege, aber die Opfereigenschaft des Beschwerdeführers dadurch weggefallen sei, dass das zuständige Oberlandesgericht und das Bundesverfassungsgericht diese Konventionsverletzung der Sache nach anerkannt haben, wobei dies als Wiedergutmachung ausreiche.

c) Entscheidung

Der EGMR hat mit seiner einstimmig getroffenen Entscheidung vom 17. Januar 2019 die Beschwerde gemäß Artikel 35 Abs. 4 EMRK für unzulässig erklärt. Anders als die Bundesregierung begründete der Gerichtshof den Wegfall der Opfereigenschaft des Beschwerdeführers indes nicht mit der durch die innerstaatlichen Gerichte erfolgten Anerkennung der Konventionsverletzung an sich. Vielmehr stellte er darauf ab, dass es dem Beschwerdeführer zuzumuten gewesen sei, den innerstaatlichen Rechtsweg zu beschreiten, um für die anerkannte Verletzung eine angemessene Entschädigung zu erhalten.

2. Teilvollzug einer Sicherungsverwahrung ohne Einhaltung der konventionsrechtlichen Anforderung des Abstandsgebotes

B. gegen Deutschland Entscheidung vom 24. Januar 2019, Nr. 70410/16 ⁴ : Streichung aus dem Register nach einseitiger Erklärung
--

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem Jahr 1999 nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe für ein schweres Sexualverbrechen in Sicherungsverwahrung. Gegenstand der Beschwerde

⁴ NLMR 2019, 75.

war allein der in einer Justizvollzugsanstalt in der Zeit von April 2013 bis Januar 2016 vollzogene Teil der Sicherungsverwahrung. Es handelt sich hier um einen sogenannten Übergangsfall, da der Beschwerdeführer in dem genannten Zeitraum noch nicht in eine der neugeschaffenen Einrichtungen überführt worden war, die den konventionsrechtlichen Anforderungen an Therapieangebot und Unterbringung entsprechen ("Abstandsgebot" zum Strafvollzug). Dies war erst Ende Mai 2016 mit der Verlegung des Beschwerdeführers in eine andere Justizvollzugsanstalt, welche die entsprechenden Anforderungen erfüllt, geschehen.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte mit seiner Individualbeschwerde eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 5 Absatz 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 7 Absatz 1 (Verbot rückwirkender Bestrafung) EMRK durch die rückwirkende Anordnung der Verlängerung der Sicherungsverwahrung sowie die zeitweise nicht konventionsgerechte Unterbringung.

c) Verfahrensgang und Entscheidung

Da die Unterbringung in der ersten Justizvollzugsanstalt nicht den konventionsrechtlichen Anforderungen entsprochen hatte und außerdem die Fristen zur Überprüfung der Unterbringung des Beschwerdeführers nach § 67e StGB nicht eingehalten worden waren, hat die Bundesregierung zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR eine Erklärung abgegeben, in der sie anerkannt hat, dass der Beschwerdeführer in der vorliegenden Rechtssache in seinen Rechten aus Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 EMRK verletzt worden ist. Für den Fall der Streichung der Rechtssache aus dem Register des Gerichtshofs verpflichtete sich die Bundesregierung, als Wiedergutmachung für die eingetretene Konventionsverletzung eine Entschädigung in Höhe von 13.000 € zu zahlen.

Am 24. Januar 2019 hat der EGMR entschieden, die Rechtssache aufgrund der einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register zu streichen.

3. Konventionswidrige Sicherungsverwahrung

S. gegen Deutschland
Entscheidung vom 11. April 2019, Nr. 9608/16⁵: Streichung aus dem Register nach einseitiger Erklärung

⁵ NLMR 2019, 158.

a) Sachverhalt

Dem Verfahren lag ein Fall der Sicherungsverwahrung zu Grunde. Das zuständige Landgericht hatte die Frist für die Überprüfung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung des Beschwerdeführers nach § 67e StGB um mehr als fünf Monate überschritten.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer, ein rumänischer Staatsangehöriger, machte vor dem EGMR geltend, durch die weitere Vollstreckung der Unterbringung in Sicherungsverwahrung in seinen Rechten aus Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) verletzt worden zu sein.

c) Verfahrensgang und Entscheidung

Nachdem mit dem Beschwerdeführer kein Vergleich erzielt werden konnte, hat die Bundesregierung zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR eine Erklärung abgegeben, in der sie anerkannt hat, dass der Beschwerdeführer in der vorliegenden Rechtssache durch die Entscheidung des zuständigen Landgerichts in seinen Rechten aus Artikel 5 Absatz 1 c) EMRK verletzt worden ist. Für den Fall der Streichung der Rechtssache aus dem Register des Gerichtshofs verpflichtete sich die Bundesregierung, als Wiedergutmachung für die eingetretene Konventionsverletzung eine Entschädigung in Höhe von 8.500 € zu zahlen.

Am 11. April 2019 hat der EGMR entschieden, die Rechtssache aufgrund der einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register zu streichen.

4. Wiederaufnahme des Verfahrens bei Sicherungsverwahrung

G. gegen Deutschland Entscheidung vom 20. Juni 2019, Nr. 9173/14: Beschwerde unzulässig
--

a) Sachverhalt

Der Individualbeschwerde lag ein Fall der Sicherungsverwahrung zu Grunde. Der Beschwerdeführer war am 6. Februar 1992 wegen Mordes und wegen versuchten Mordes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt worden. Mit Urteil vom 13. Mai 2008 war gegen den Beschwerdeführer die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet worden. In einem früheren, gegen diese Anordnung gerichteten Individualbeschwerdeverfahren (Nr. 65210/09), hatte der Gerichtshof mit Urteil vom 7. Juni 2012 in Anlehnung an seine Feststellungen im Fall M. ./ Deutschland (Urteil vom 17. Dezember 2009, Individualbeschwerde Nr. 19359/04) eine Konventionsverletzung wegen Verletzung von Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) festgestellt. Insbesondere war der Gerichtshof überzeugt, dass die Bedingungen, unter denen

der Beschwerdeführer jedenfalls zeitweise untergebracht war, mit Artikel 7 EMRK nicht vereinbar waren.

Gegenstand der neuerlichen Individualbeschwerde war die vom Beschwerdeführer angestrebte Wiederaufnahme des Verfahrens, mit dem die Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet worden ist. Unter Verweis auf die EGMR-Entscheidung vom 7. Juni 2012 beantragte der Beschwerdeführer die Wiederaufnahme gemäß § 359 Nr. 6 StPO. Sein Antrag wurde als unzulässig verworfen; Rechtsmittel bleiben erfolglos.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz), weil das Verfahren, in dem seine nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet worden war, nicht auf seinen Antrag hin wiederaufgenommen wurde.

Die Bundesregierung hat sich im Verfahren vor dem EGMR darauf berufen, dass der jetzigen Individualbeschwerde im Wesentlichen dieselben Tatsachen zugrunde liegen, die bereits Gegenstand der im Jahr 2009 erhobenen Individualbeschwerde waren. Im Ergebnis versuche der Beschwerdeführer eine aus seiner Sicht mangelhafte Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs vom 7. Juni 2012 in einem neuen Individualbeschwerdeverfahren prüfen zu lassen. Beschwerden, die sich gegen ein Versagen des Staates bei der Umsetzung eines Urteils richteten, habe der Gerichtshof für unzulässig erklärt, da das Ministerkomitee zuständig sei. Maßnahmen, die ein Staat zur Abhilfe einer Verletzung ergreife und die ihrerseits neue Fragen hinsichtlich einer Konventionsverletzung aufwerfen könnten, können aber Gegenstand einer neuen Individualbeschwerde sein.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof ist in der Begründung seiner am 20. Juni 2019 verkündeten Entscheidung der Argumentation der Bundesregierung im Wesentlichen gefolgt. Da die Entscheidungen der nationalen Gerichte keine neue Frage, sondern die Umsetzung des vorangegangenen Urteils des Gerichtshofs vom 7. Juni 2012 betreffen, sei *ratione materiae* nicht seine Zuständigkeit, sondern die des Ministerkomitees gegeben.

5. Nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die früher bestehende Höchstfrist hinaus

T. gegen Deutschland
Entscheidung vom 3. Oktober 2019, Nr. 28989/14: Streichung aus dem Register nach gütlicher Einigung

a) Sachverhalt

Der Individualbeschwerde lag ein Fall der Sicherungsverwahrung zugrunde. Das zuständige Landgericht hatte den Beschwerdeführer am 4. Mai 1998 wegen versuchten schweren Raubes und anderer Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt und erstmals die Sicherungsverwahrung angeordnet, die ab dem November 2002 vollzogen wurde. Am 7. November 2012 befand sich der Beschwerdeführer zehn Jahre in Sicherungsverwahrung. Während dieser Zeit war die Sicherungsverwahrung mehrfach verlängert worden, weil weiterhin die Gefahr des Begehens schwerer Straftaten bestanden habe. Die über den November 2012 hinausgehende weitere Anordnung zur Vollstreckung der Sicherungsverwahrung war auf die zwischenzeitlich vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien gestützt worden.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof, dass die nachträgliche Verlängerung seiner Sicherungsverwahrung über die früher bestehende Höchstfrist von 10 Jahren hinaus seine Rechte aus Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) verletzt habe.

c) Verfahrensgang und Entscheidung

In dem o. g. Individualbeschwerdeverfahren schloss die Bundesregierung mit dem Beschwerdeführer am 18. Juli 2019 einen Vergleich, in welchem sie sich verpflichtete, dem Beschwerdeführer als Wiedergutmachung für die eingetretene Konventionsverletzung insgesamt 9.500 € zu zahlen.

Die Streichung der Rechtssache ist durch die Entscheidung des EGMR vom 3. Oktober 2019 erfolgt.

6. Konventionswidriger Vollzug der Sicherungsverwahrung

M. W. gegen Deutschland
Entscheidung vom 17. Oktober 2019, Nr. 40087/14⁶: Streichung aus dem Register nach einseitiger Erklärung

⁶ NLMR 2019, 431.

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer war im Jahr 2003 durch das zuständige Landgericht wegen Mordes zu einer Jugendstrafe von 10 Jahren verurteilt worden. Im Jahr 2012 hatte das Landgericht die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet. Gegenstand der Beschwerde war allein die Unterbringung des Beschwerdeführers in einer Abteilung für junge Gefangene in der Zeit von November 2012 bis August 2013, als der Beschwerdeführer in eine Einrichtung für Sicherungsverwahrung verlegt worden war. Es handelt sich hier um einen "Übergangsfall" in der Zeit nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011, da der Beschwerdeführer in dem vorgenannten Zeitraum noch nicht in eine der neugeschaffenen Einrichtungen überführt worden war, die den konventionsrechtlichen Anforderungen an Therapieangebot und Unterbringung bereits entsprach ("Abstandsgebot" zum Strafvollzug).

b) Beschwerde

Vor dem EGMR rügte der Beschwerdeführer Verletzungen seiner Rechte aus den Artikeln 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und 7 Absatz 1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz).

c) Verfahrensgang und Entscheidung

Die Bundesregierung hat in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesland nach dem vorherigen Scheitern von Vergleichsverhandlungen am 6. Juli 2017 eine einseitige Erklärung abgegeben, mit der sie eine Verletzung der Artikel 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 EMRK anerkannt und sich verpflichtet hat, als Wiedergutmachung für die eingetretene Konventionsverletzung eine Entschädigung in Höhe von 5.000 € zu zahlen.

Die Streichung der Rechtssache ist durch die Entscheidung des EGMR vom 17. Oktober 2019 erfolgt.

7. Überschreitung der Frist zur Überprüfung der weiteren Vollstreckung einer Unterbringung in Sicherungsverwahrung

K. gegen Deutschland Entscheidung vom 17. Oktober 2019, Nr. 46026/16 ⁷ : Teilweise Streichung aus dem Register nach einseitiger Erklärung, i.Ü. Beschwerde unzulässig

⁷ NLMR 2019, 431.

a) Sachverhalt

Im Jahr 1999 verurteilte das zuständige Landgericht den Beschwerdeführer wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und ordnete gleichzeitig die anschließende Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an. Seit dem 16. Januar 2004 befand sich der Beschwerdeführer in Sicherungsverwahrung. Die gesetzliche Frist zur gerichtlichen Überprüfung dieser Unterbringung endete daher am 19. März 2014. Erst am 10. Juni 2014 lehnte es das zuständige Landgericht ab, die weitere Vollstreckung der Unterbringung auszusetzen. Diese Entscheidung hob das zuständige Oberlandesgericht am 22. September 2014 unter Verweis auf das Fehlen eines der aktuellen Rechtslage entsprechenden Sachverständigengutachtens auf und verwies die Sache an das betreffende Landgericht zurück. Nach Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens entschied das Landgericht am 15. Mai 2015 erneut gegen die Aussetzung der Vollstreckung.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem EGMR eine Verletzung seines Rechts auf Freiheit (Artikel 5 Absatz 1 EMRK), weil die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht rechtzeitig gerichtlich überprüft worden sei und es nach der Entscheidung des Landgerichts vom 10. Juni 2014 zusätzliche Verzögerungen gegeben habe.

c) Verfahrensgang und Entscheidung

Da die gesetzliche Frist zur gerichtlichen Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 67 e Abs. 2 StGB überschritten wurde, hat die Bundesregierung in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesland nach dem vorherigen Scheitern von Vergleichsverhandlungen am 17. September 2018 eine einseitige Erklärung abgegeben. Darin hat sie eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK durch die zu spät ergangene Entscheidung des Landgerichts vom 10. Juni 2014 anerkannt und sich verpflichtet, als Wiedergutmachung für die eingetretene Konventionsverletzung eine Entschädigung in Höhe von 2.500 € zu zahlen.

Am 17. Oktober 2019 hat der EGMR entschieden, die Rechtssache aufgrund der einseitigen Erklärung der Bundesregierung gemäß Artikel 37 Absatz 1 c) EMRK aus seinem Register zu streichen, soweit sie die Unterbringung des Beschwerdeführers bis zum 10. Juni 2014 betraf. Im Übrigen, d.h. hinsichtlich der seitens des Beschwerdeführers darüber hinaus gerügten Verzögerungen bis zum 15. Mai 2015, hat der Gerichtshof die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit nach Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen, da die innerstaatlichen Gerichte mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen seien, um zu verhindern, dass die Unterbringung des Beschwerdeführers willkürlich wurde.

II. Entscheidungen bzw. Urteile zu Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

1. Überlange Verfahrensdauer wegen Erkrankung bzw. Inaktivität von Sachverständigen

F. gegen Deutschland
Urteil vom 24. Januar 2019, Nr. 16741/16⁸: Keine Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Das der Beschwerde zu Grunde liegende Verfahren betraf ein (angeblich) überlanges zivilgerichtliches Verfahren. Es handelte sich dabei um ein baurechtliches Verfahren, das vor allem wegen Erkrankung respektive Inaktivität von Sachverständigen in der ersten Instanz über fünf Jahre gedauert hatte und letztendlich durch einen Vergleich erledigt worden war. Die sich anschließende Klage der Beschwerdeführerin vor dem zuständigen Oberlandesgericht auf eine Entschädigungszahlung wegen Überlänge des Verfahrens war durch alle Instanzen bis hin zum Bundesverfassungsgericht, das eine Verfassungsbeschwerde ohne Angabe von Gründen nicht zur Entscheidung angenommen hatte, zurückgewiesen worden.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführerin rügte vor dem EGMR eine Verletzung ihrer Rechte auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK, insbesondere auf eine Entscheidung "innerhalb angemessener Frist".

c) Urteil

Der Gerichtshof billigte in seinem Urteil den nationalen Gerichten bei der Beurteilung, ob sich die Dauer eines Verfahrens noch im Rahmen der Angemessenheit bewege, einen gewissen Ermessensspielraum zu. Dennoch müssen sie bei ihrer Prüfung und Bewertung Regeln anwenden, die mit den in der Konvention verankerten und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Grundsätzen vereinbar seien. In diesem Fall hätten die innerstaatlichen Gerichte unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Art. 6 Absatz 1 EMRK die maßgeblichen Kriterien, nämlich die Komplexität des Falls, das Verhalten des Beschwerdeführers und der zuständigen Behörden sowie die Bedeutung des Rechtsstreits für den Beschwerdeführer hinreichend gewürdigt und gegeneinander abgewogen. In Folge dessen gelangte der Gerichtshof zu der Feststellung, dass die Konvention nicht verletzt worden sei.

⁸ NJW 2020, 601-603; NLMR 2019, 72.

2. Einstellung des Strafverfahrens gegen einen Toten als Verstoß gegen die Unschuldsvermutung

D. gegen Deutschland
Urteil vom 24. Januar 2019, Nr. 24247/15⁹: Keine Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um die Witwe und den Sohn des 2012 verstorbenen D. Dieser war im Mai 2011 vom zuständigen Landgericht wegen seiner Tätigkeit als Wachmann im Vernichtungslager S. wegen Beihilfe zum Mord zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden. Sowohl D. als auch die Staatsanwaltschaft hatten beim Bundesgerichtshof Revision eingelegt. Das Urteil gegen D. wurde jedoch nie rechtskräftig, weil er verstarb, bevor der BGH sich mit seiner Revision befassen konnte. Das Landgericht hatte daraufhin das Strafverfahren wegen des Todes des Angeklagten gemäß § 206a StPO eingestellt und dabei gemäß § 467 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StPO davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen. Das zuständige Oberlandesgericht hatte im Oktober 2012 eine sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung mangels Beschwerdebefugnis als unzulässig verworfen und sie zugleich mangels Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 2 EMRK als unbegründet angesehen. Eine spätere Anhörungsrüge hatte der BGH als unbegründet zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Verfassungsbeschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführer sahen in der Entscheidung des Landgerichts eine Verletzung der in Artikel 6 Absatz 2 EMRK garantierten Unschuldsvermutung. Ihrer Ansicht nach hätte das Landgericht die Schuld des Verstorbenen unter Berücksichtigung seiner Revisionsbegründung umfassend neu prüfen und im Ergebnis die Auslagen des Verstorbenen der Staatskasse auferlegen müssen. Zudem rügten die Beschwerdeführer eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf Zugang zu einem Gericht) durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts.

Die Bundesregierung verteidigte die Entscheidung des Landgerichts und argumentierte, dass durch den Einstellungsbeschluss keine Verletzung der Unschuldsvermutung aus Artikel 6 Absatz 2 EMRK erfolgt sei, weil dieser keine Strafe oder vergleichbare Maßnahme dargestellt habe und weder mit der Entscheidung selbst, noch in deren Begründung eine Feststellung der Schuld des verstorbenen Angeklagten getroffen worden sei.

⁹ NJW 2020, 1275-1277; NLMR 2019, 45-47.

c) Urteil

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung stellte der Gerichtshof fest, dass die Beschwerdeführer als enge Verwandte des verstorbenen Angeklagten grundsätzlich geltend machen könnten, Opfer einer Verletzung der in Artikel 6 Absatz 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung zu sein und ihnen daher auch nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK Zugang zu einem Gericht zu gewähren sei. Die Unbegründetheit der Individualbeschwerde in Hinblick auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK stützte der EGMR dann auf den Umstand, dass sich das Oberlandesgericht trotz der Ablehnung der Klagebefugnis auch inhaltlich mit der behaupteten Verletzung der Unschuldsvermutung auseinandergesetzt habe und daher das Recht der Beschwerdeführer auf Prüfung der sofortigen Beschwerde und Entscheidung in der Sache nicht verletzt worden sei. Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 EMRK gelangte der Gerichtshof zu der Feststellung, die nationalen Gerichte hätten im Rahmen der Begründung ihrer jeweiligen Entscheidung verdeutlicht, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt seines Todes tatverdächtig gewesen, aber zu keinem Zeitpunkt rechtskräftig für schuldig befunden worden sei. Deshalb sei der Grundsatz der Unschuldsvermutung durch die nationalen Gerichte nicht verletzt worden.

3. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei überlanger Verfahrensdauer

S. gegen Deutschland
Entscheidung vom 31. Januar 2019, Nr. 39562/18: Streichung aus dem Register nach gütlicher Einigung

a) Sachverhalt

Der Individualbeschwerde lag ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor dem zuständigen Landessozialgericht zu Grunde. Die Beschwerdeführerin hatte Entschädigung für die angeblich überlange Dauer eines vor demselben Gericht geführten Berufungsverfahrens begehrt.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführerin rügte vor dem EGMR, dass das Landessozialgericht in diesem Entschädigungsverfahren seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen zu prüfen hatte und dass das beklagte Bundesland von einer beauftragten Richterin des Landessozialgerichts vertreten wurde, die für die Präsidentin dieses Gerichts tätig geworden ist. Damit stellte sie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Landessozialgerichts nach Artikel 6 Absatz 1 der Konvention in Frage.

c) Verfahrensgang und Entscheidung

Im vorliegenden Individualbeschwerdeverfahren hat die Bundesregierung mit der Beschwerdeführerin am 13. August 2019 einen Vergleich geschlossen, in dem sie sich verpflichtete, der Beschwerdeführerin einen Gesamtbetrag von insgesamt 2.500 € zu zahlen.

Die Streichung der Rechtssache ist durch die Entscheidung des EGMR vom 31. Oktober 2019 erfolgt.

4. Mangelnder innerstaatlicher Rechtsweg wegen Immunität einer internationalen Organisation

C. gegen Deutschland
Entscheidung vom 21. Februar 2019, Nr. 19555/10: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer war mit einer Bewerbung beim Europäischen Patentamt (EPA) wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung gescheitert. Den Rechtsweg zu den deutschen Gerichten hatte er - mangels Erfolgsaussicht im Hinblick auf die Immunität des EPA als internationale Organisation - nicht beschritten.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem EGMR, dass ihm in der Bundesrepublik weder der Weg zu den Gerichten noch ein alternativer Rechtsweg gegen Handlungen des EPA offen stünden. Dadurch sah sich der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Zugang zu den Gerichten aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK sowie in seinem Recht auf wirksame Beschwerde nach Artikel 13 EMRK verletzt.

Die Bundesregierung hatte im Verfahren vorgetragen, dass die Beschwerde wegen Überschreitung der Sechsmonatsfrist aus Art. 35 Absatz 1 EMRK unzulässig sei.

c) Entscheidung

Hinsichtlich der Darstellung des einschlägigen innerstaatlichen und internationalen Rechts und der einschlägigen innerstaatlichen und internationalen Praxis nahm der Gerichtshof Bezug auf seine Ausführungen in der Entscheidung vom 29. Januar 2015 (K gegen Deutschland, Nr. 415/07). Hinsichtlich des für die Einhaltung der Sechsmonatsfrist maßgeblichen Zeitpunktes kam der EGMR zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer spätestens am 17. September 2008 Kenntnis von der Ablehnung gehabt und spätestens am 5. November 2008 davon gewusst habe, dass ihm kein internes Beschwerdeverfahren beim EPA offenstand. Daher habe

die Sechsmonatsfrist spätestens am 5. Mai 2009 geendet, weshalb die am 9. April 2010 eingereichte Beschwerde nicht fristgerecht erhoben und gemäß Artikel 35 Absätze 1 und 4 der Konvention als unzulässig zurückzuweisen sei.

5. Ablehnung des Ersuchens um Vorlage zum EuGH und Recht auf faires Verfahren

H. gegen Deutschland
Urteil vom 11. April 2019, Nr. 50053/16¹⁰: Keine Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Dem Verfahren lag ein kartellrechtlicher Schadensersatzprozess zugrunde, in dessen Verlauf der Beschwerdeführer einen Antrag auf Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Herbeiführung einer Vorabentscheidung zur Auslegung des Unionsrechts nach Artikel 267 AEUV gestellt hatte. Das zuständige Oberlandesgericht hatte die Schadensersatzforderung des Beschwerdeführers ebenso zurückgewiesen wie sein Vorlagegesuch. Mit knapper Begründung und unter Verweis auf § 544 Absatz 4 der Zivilprozessordnung hatte der Bundesgerichtshof die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Nichtzulassung der Revision verworfen und das Bundesverfassungsgericht hatte es ohne Angabe von Gründen abgelehnt, die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zur Entscheidung anzunehmen.

b) Beschwerde

Vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer unter Berufung auf Artikel 6 EMRK geltend, durch die Ablehnung seines Antrags auf Vorlage zum EuGH in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden zu sein.

c) Urteil

Der Gerichtshof wies erneut darauf hin, dass es Sache der nationalen Gerichte sei, das innerstaatliche Recht, sofern es im Einklang mit dem EU-Recht anwendbar sei, auszulegen und anzuwenden, und darüber zu entscheiden, ob es für den Erlass eines Urteils erforderlich sei, dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. Die Konvention garantiere an sich kein Recht auf Vorlage einer Rechtssache durch ein innerstaatliches Gericht an den EuGH zur Vorabentscheidung. Es bestehe aber insofern eine Verbindung zu Artikel 6 Absatz 1 EMRK, als die Ablehnung der Vorlage durch ein innerstaatliches Gericht unter bestimmten Umständen gegen das Gebot der Verfahrensfairness verstoßen könne, wenn sich die Ablehnung als willkürlich erweise.

¹⁰ NJW 2020, 1943-1945; NLMR 2019, 138-140; ArbuR 2020, 385.

In diesem Fall habe das letztinstanzliche Gericht i. S. d. Artikels 267 Absatz. 3 AEUV, der Bundesgerichtshof, die Ablehnung der Vorlage im Rahmen seiner Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde zwar nicht ausführlich begründet, sondern weitestgehend auf die Ausführungen des Oberlandesgerichts Bezug genommen. Der Gerichtshof erkannte indes an, dass sich die Entscheidungsgründe eines übergeordneten Gerichts in einigen Fällen aus den Umständen der Rechtssache oder aus der Bestätigung der Begründung des Gerichts niedrigerer Instanz ergeben können. Da sich das Oberlandesgericht in seiner Entscheidung eingehend mit den Voraussetzungen einer Vorlage an den EuGH auseinandergesetzt hatte, erschien dem EGMR die Zurückweisung des entsprechenden Gesuchs letztlich nicht willkürlich. Dementsprechend vermochte er keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK zu erkennen.

6. Verlust der Opfereigenschaft bei zu langer Verfahrensdauer

C. gegen Deutschland
Urteil vom 20. Juni 2019, Nr. 497/17¹¹: Keine Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist ein ehemaliger Justizvollzugsbeamter, der wegen einer Ende 2006 begangenen Bestechlichkeit rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt worden war und infolge dessen kraft Gesetzes seinen Beamtenstatus verloren hatte. Im Hinblick auf die außergewöhnlich lange Dauer des Verfahrens, in welchem der Beschwerdeführer unter dem 14. Januar 2008 erstmals zur Vernehmung geladen und von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen in Kenntnis gesetzt worden war, hatte das zuständige Landgericht in dem am 2. April 2015 verkündeten Berufungsurteil entschieden, dass drei Monate von der gegen den Beschwerdeführer verhängten Freiheitsstrafe als vollstreckt galten. Nachdem das Oberlandesgericht die Revision des Beschwerdeführers gegen dieses Urteil verworfen hatte, nahm auch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 4. Juli 2016 seine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof, dass sein Recht auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 EMRK verletzt worden sei. Soweit wegen der Verfahrensverzögerung von der verhängten Strafe drei Monate als vollstreckt gegolten hätten, sei das für ihn unangemessen und unfair. Er sei zu hart bestraft worden, weil er seinen Beruf und damit seine wirtschaftliche sowie finanzielle Existenzgrundlage verloren habe.

¹¹ NJW 2020, 1047-1049; NLMR 2019, 230-232.

Die Bundesregierung hat sich vor dem EGMR darauf berufen, dass die Beschwerde wegen des Verlustes der Opfereigenschaft des Beschwerdeführers gemäß Artikel 34 EMRK bereits unzulässig sei. Das Landgericht habe eine Verletzung von Artikel 6 EMRK infolge einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung dadurch abgewendet, dass es den Beschwerdeführer zwar zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt, gleichzeitig aber in der Urteilsformel ausgesprochen habe, dass drei Monate davon bereits als vollstreckt gelten. Die Wahl der „Vollstreckungslösung“ sei für den Beschwerdeführer auch nicht deshalb nachteilig gewesen, weil dessen Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden sei. Zudem sei es sachgerecht, wenn bei der Frage, ob ein Beamter aufgrund einer Straftat seine Beamtenrechte verliere, an die Strafe angeknüpft werde, die seinem Unrecht und seiner Schuld angemessen sei, und nicht an eine – wegen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung – reduzierte Strafe. Jedenfalls sei die Beschwerde unbegründet. Die Dauer des Strafverfahrens habe – soweit das Landgericht nicht ausdrücklich einen Verstoß anerkannt und diesen im Urteil ausreichend berücksichtigt habe – nicht gegen das Gebot der "angemessenen Frist" nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK verstoßen.

c) Urteil

Im Ergebnis entschied der Gerichtshof, dass die Verfahrensdauer noch als angemessen im Sinne von Artikel 6 EMRK angesehen werden könne. Seiner Ansicht nach begann der für die Beurteilung der Verfahrensdauer maßgebliche Zeitraum mit der Vorladung des Beschuldigten zur Vernehmung vom 14. Januar 2008 zu laufen und endete erst mit dem Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 2016. Insgesamt habe das Strafverfahren mithin acht Jahre und fünf Monate gedauert und sich über vier Instanzen erstreckt. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles, insbesondere der Anzahl der Mitangeklagten sowie des Umfangs der Beweismittel, kam der Gerichtshof letztlich zu dem Schluss, dass die Verfahrensdauer insgesamt nicht überlang gewesen sei.

Darüber hinaus stellte der Gerichtshof mit seinem Urteil fest, dass der Beschwerdeführer die Opfereigenschaft nach Artikel 34 EMRK verloren habe. Durch das Urteil des Landgerichts, wonach drei Monate von der gegen den Beschwerdeführer verhängten Freiheitsstrafe als vollstreckt galten, habe der Beschwerdeführer eine ausreichende und angemessene Wiedergutmachung für die lange Dauer des Strafverfahrens erhalten.

7. Versäumnis des Bundesverfassungsgerichts Vorabentscheidung beim EuGH zu ersuchen

B. gegen Deutschland
Entscheidung vom 18. Juli 2019, Nr. 68475/10¹²: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Individualbeschwerde lag ein strafrechtliches Verfahren wegen Steuerhinterziehung zu Grunde. Der Beschwerdeführer ist ein in den neuen Bundesländern ansässiger Milcherzeuger. In den 1990-er Jahren hatte die Europäische Union Milchquotenregelungen getroffen. In Fällen der Überschreitung der Milchquoten waren Strafabgaben in Höhe von 115 % des festgesetzten Milchpreises zu entrichten. Um jene Strafabgaben zu umgehen, hatte der Beschwerdeführer zwischen 1997 und 1999 Vieh-Leasingverträge mit Milcherzeugern aus den alten Bundesländern abgeschlossen. Wegen dieser Umgehungs konstruktion war er zu einer (nachträglich zur Bewährung ausgesetzten) Gefängnisstrafe verurteilt worden.

b) Beschwerde

Vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 EMRK geltend, da das Bundesverfassungsgericht es versäumt habe, den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um Vorabentscheidung zu ersuchen. Das Bundesverfassungsgericht hatte die durch den Beschwerdeführer eingelegte Verfassungsbeschwerde unter Verweis auf die mangelnde Prüfungskompetenz bezüglich der Vereinbarkeit mit der EU-Grundrechtecharta nicht zur Entscheidung angenommen, jedoch den EuGH nicht mit einer Gültigkeitsvorlage befasst. Zudem sah sich der Beschwerdeführer durch die strafrechtliche Verurteilung in seinen Rechten aus Artikel 7 Absatz 1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) verletzt, da die seiner Verurteilung zugrundeliegenden strafrechtlichen Normen nicht hinreichend bestimmt gewesen seien.

In Bezug auf Artikel 6 EMRK hielt die Bundesregierung die Beschwerde mangels Rechtswegerschöpfung für unzulässig, da der Beschwerdeführer vor den Instanzgerichten weder die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens beantragt, noch substantiiert dargelegt habe, dass die Zusatzabgabe die unionsrechtlich geschützten Grund- und Menschenrechte verletze. Jedenfalls sei die Beschwerde mangels hinreichender Ausführungen des Beschwerdeführers hierzu im Verfassungsbeschwerdeverfahren unbegründet.

Hinsichtlich der vermeintlichen Verletzung von Artikel 7 EMRK trug die Regierung vor, dass die strafrechtliche Konsequenz hinreichend vorhersehbar gewesen sei.

¹² EuGRZ 2020, 191-195, NLMR 2019, 340.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof hat die Beschwerde für offensichtlich unbegründet erklärt und sie dementsprechend nach Art. 35 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) bestehe offensichtlich nicht, da die Entscheidung zur Vorlage dem jeweiligen nationalen Gericht obliege. Ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK sei nur anzunehmen, wenn die Nichtvorlage willkürlich sei. Im vorliegenden Fall sei die Nichtvorlage jedoch nicht willkürlich gewesen, da die Vereinbarkeit der Milchquotenregelung mit der europäischen Grundrechtecharta bereits vom EuGH festgestellt worden und entsprechend kein Raum für weitere Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem europäischen Primärrecht geblieben sei.

Ferner hat der Gerichtshof angedeutet, dass der Rechtsweg nicht erschöpft worden sei, da der Beschwerdeführer nicht hinreichend zur Notwendigkeit einer Vorlage vor den nationalen Gerichten vorgetragen habe. Diese Frage hat der Gerichtshof jedoch offengelassen.

Zur Rüge des Artikels 7 EMRK (keine Strafe ohne Gesetz) hat der Gerichtshof festgestellt, dass die streitgegenständliche Regelung für den Adressatenkreis (hier Milchbauern und Milchindustrie) hinreichend bestimmt und die strafrechtliche Konsequenz bei einem Verstoß gegen diese Regelung vorhersehbar gewesen sei.

8. Möglichkeit und ausreichende Dauer für den Zugriff der im Ermittlungsverfahren gesammelten Daten für die Verteidigung im Strafverfahren

R. gegen Deutschland Urteil vom 25. Juli 2019, Nr. 1586/15 ¹³ : Keine Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer war im Dezember 2012 wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr in 63 Fällen vor dem zuständigen Landgericht zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 3 Monaten verurteilt worden. Die durch den Beschwerdeführer eingelegten Rechtsmittel waren nur insofern erfolgreich, als der Bundesgerichtshof das Urteil des Landgerichts im Februar 2014 im Hinblick auf 3 Fälle der Bestechlichkeit aufgehoben, im Übrigen jedoch bestätigt hatte. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Juni 2014 die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. In dem Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer und fünf weitere spätere Angeklagte waren umfang-

¹³ NLMR 2019, 306-309.

reiche Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt worden. Insgesamt waren circa 45.000 Telefongespräche und 34.000 weitere Datensätze (z.B. SMS/MMS, Systemdateien, Reportdateien) gespeichert sowie zusätzlich circa 14 Millionen elektronische Dateien (z.B. E-Mails, Dokumente) sichergestellt worden. Nur ein Bruchteil davon war zur Papierakte genommen worden. Der Beschwerdeführer und seine Verteidigung hatten Zugang zu allen Telefongesprächen, Datensätzen und elektronischen Dateien begehrt. Dies war teilweise nur unter Einschränkungen gewährt worden. Die Daten aus der Telekommunikationsüberwachung etwa durften nur in Anwesenheit eines Polizeibeamten eingesehen werden.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof, dass seine Rechte aus Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe b EMRK auf ein faires Verfahren und auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung verletzt worden seien, weil ihm und seinem Verteidiger nicht ausreichende Zeit sowie angemessene Zugriffsmöglichkeiten zur Prüfung der im Ermittlungsverfahren gesammelten Daten eingeräumt worden waren.

c) Urteil

Mittels einer differenzierten Betrachtung, im Rahmen derer er mehrfach feststellte, dass der Beschwerdeführer weder in dem innerstaatlichen Verfahren noch vor dem Gerichtshof ausgeführt habe, auf welche Weise genau die vorgebrachten Beschränkungen seine Verteidigungsmöglichkeiten beeinträchtigt haben sollen, gelangte der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die dem Beschwerdeführer gewährte Einsicht in die Verfahrensakte ausreichend zur Vorbereitung der Verteidigung gewesen sei und ihm beziehungsweise seinen Verteidigern zudem genügend Zeit und Möglichkeit zur Verfügung gestanden habe, sich mit den Ergebnissen der Telekommunikationsüberwachung und den elektronischen Dateien vertraut zu machen.

Eine Verletzung von Artikel 6 der Konvention liege daher nicht vor.

9. Aussagekraft des zivilgerichtlichen Verfahrens über die strafrechtliche Unschuldsvermutung

F. gegen Deutschland Urteil vom 3. Oktober 2019, Nr. 61985/12 ¹⁴ : Keine Konventionsverletzung
--

¹⁴ NLMR 2019, 389-393.

a) Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens war die Verurteilung des Beschwerdeführers zur Zahlung von Schadensersatz. Gegen den Beschwerdeführer sowie vier weitere Beschuldigte war zuvor ein Strafverfahren wegen der Entführung eines Mannes geführt worden. Während es bei den übrigen Beschuldigten zu einer Verurteilung gekommen war, war das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer eingestellt worden, weil dieser verhandlungsunfähig gewesen war. In dem anschließenden zivilgerichtlichen Verfahren war der Beschwerdeführer wie die mutmaßlichen Mittäter zur Zahlung von Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung verurteilt worden.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof Verstöße gegen Artikel 6 Absatz 2 EMRK (Unschuldsvermutung), Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren, insb. Öffentlichkeit des Verfahrens) und Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz). Er bemängelte, dass sich die Gerichte in dem Zivilverfahren auf das im Wege des Urkundenbeweises herangezogene Urteil aus dem vorangegangenen Strafverfahren gestützt hätten, welches sich jedoch nur gegen die vier ehemals Mitbeschuldigten gerichtet habe, wohingegen er selbst weiterhin als unschuldig zu gelten habe. Zudem rügte er, dass das Landgericht seine Berufung im Zivilverfahren im Beschlusswege ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen habe.

Die Bundesregierung hat sich darauf berufen, dass eine zivilgerichtliche Verurteilung nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes auch nach Abschluss eines Strafverfahrens möglich sei. Dies müsse insbesondere gelten, wenn durch eine Einstellung des Strafverfahrens schon keine entgegenstehende rechtskräftige Entscheidung ergangen sei. Zu berücksichtigen sei auch, dass dem Wortlaut der zivilgerichtlichen Entscheidungen im vorliegenden Fall keine Aussage über die Schuld des Beschwerdeführers im strafrechtlichen Sinne zu entnehmen gewesen sei. Das strafgerichtliche Urteil habe im Zivilverfahren im Rahmen der eigenen Beweisaufnahme des Amtsgerichtes auch verwertet werden können. Der Beschwerdeführer habe in diesem Verfahren wiederholt die Möglichkeit gehabt, zum Klagevorwurf Stellung zu nehmen, so dass auch sein Recht auf rechtliches Gehör gewahrt gewesen sei. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebe sich schließlich, dass in einer Konstellation wie der vorliegenden neben einer mündlichen Verhandlung im erstinstanzlichen Verfahren keine weitere mündliche Verhandlung im Berufungsverfahren erforderlich gewesen sei.

c) Urteil

Der Gerichtshof stellte mit seinem Urteil vom 3. Oktober 2019 im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK fest, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Zivilverfahrens ausreichende Mög-

lichkeiten gehabt habe, zum Klagevorwurf Stellung zu nehmen, hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht habe. Insbesondere habe er keine weitere Beweiserhebung beantragt. Unter Berücksichtigung der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofs (R. gegen Deutschland, Entscheidung vom 2. Februar 2006, Nr. 5398/03) sei eine mündliche Verhandlung im Berufungsverfahren nicht erforderlich gewesen, da eine solche in erster Instanz stattgefunden habe, das Berufungsgericht den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer über seine Absicht, die Berufung im Beschlusswege zurückzuweisen, informiert und ihm hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben habe und der betreffende Beschluss von drei Richtern einstimmig getroffen worden sei. Hinsichtlich des behaupteten Verstoßes gegen den Grundsatz *nulla poena sine lege* erachtete der Gerichtshof mangels Strafcharakters der Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz bereits den Schutzbereich des Artikels 7 EMRK als nicht eröffnet. Einzig soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung der Unschuldsvermutung rügte, erklärte der Gerichtshof die Beschwerde für zulässig. Im Rahmen der Begründetheitsprüfung kam er indes zu dem Schluss, dass der zivilgerichtlichen Entscheidung keine Aussage über die Schuld des Beschwerdeführers im strafrechtlichen Sinne zu entnehmen sei. Auch wenn das Zivilgericht im Rahmen der Prüfung von § 823 Absatz 2 BGB Rückgriff auf Normen des Strafrechts haben müssen, habe es lediglich die Erfüllung des Tatbestandes der entsprechenden Strafnormen festgestellt und dabei keine eigene Aussage über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers getroffen. Folglich sei Artikel 6 Absatz 2 EMRK nicht verletzt.

10. Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer

H. gegen Deutschland
Entscheidung vom 3. Oktober 2019, Nr. 8326/19¹⁵: Streichung aus dem Register nach gütlicher Einigung

a) Sachverhalt

Der Individualbeschwerde lag eine Entschädigungsklage nach § 198 GVG wegen der überlangen Dauer eines Verfahrens zu Grunde, in dem der Beschwerdeführer vor dem Sozialgericht auf sofortige Zahlung von Arbeitslosengeld geklagt hatte. Die Sozialgerichte hatten eine entschädigungsrelevante Verzögerung von zwei Jahren festgestellt, die dem Berufungsgericht zuzurechnen gewesen sei, eine finanzielle Entschädigung jedoch abgelehnt.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem EGMR eine Verletzung seines Rechtes aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK wegen der überlangen Verfahrensdauer.

¹⁵ NLMR 2019, 436.

c) Verfahrensgang und Entscheidung

Mit dem Beschwerdeführer wurde am 3. Juni 2019 ein Vergleich geschlossen, in dem sich die Bundesregierung verpflichtete, dem Beschwerdeführer insgesamt 3.000 € zu zahlen.

Die Streichung der Rechtssache ist durch die Entscheidung des EGMR vom 3. Oktober 2019 erfolgt.

III. Entscheidungen bzw. Urteile zu Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz)

1. Wiederaufnahme des Verfahrens bei Sicherungsverwahrung

G. gegen Deutschland
Entscheidung vom 20. Juni 2019, Nr. 9173/14

Vgl. hierfür Seite 10.

2. Nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die früher bestehende Höchstfrist hinaus

T. gegen Deutschland
Entscheidung vom 3. Oktober 2019, Nr. 28989/14

Vgl. hierfür Seite 12.

3. Aussagekraft des zivilgerichtlichen Verfahrens über die strafrechtliche Unschuldsvermutung

F. gegen Deutschland
Urteil vom 3. Oktober 2019, Nr. 61985/12

Vgl. hierfür Seite 24.

4. Konventionswidriger Vollzug der Sicherungsverwahrung

M. W. gegen Deutschland
Entscheidung vom 17. Oktober 2019, Nr. 40087/14

Vgl. hierfür Seite 12

IV. Entscheidungen bzw. Urteile zu Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

1. (Teilweiser) Entzug des elterlichen Sorgerechts

W. gegen Deutschland Urteil vom 10. Januar 2019, Nr. 18925/15 ¹⁶ : Keine Konventionsverletzung
--

a) Sachverhalt

Die Beschwerdeführer, die Eltern von vier Kindern im schulpflichtigen Alter sind, lehnen das staatliche Schulsystem und die Schulpflicht ab und wollen ihre Kinder selbst zu Hause unterrichten (sog. *home schooling*). Sie hatten sich daher geweigert, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Auf Anregung des Schulamtes hin hatte das zuständige Familiengericht den Beschwerdeführern gem. §§ 1666, 1666a BGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre Kinder, das Recht, in Schulangelegenheiten zu entscheiden, sowie das Recht zur Antragstellung bei Gerichten und Behörden im Namen der Kinder entzogen. Ferner war angeordnet worden, dass die Kinder zur Durchsetzung der Schulpflicht an das Jugendamt herauszugeben sind. Die Entscheidung war vom zuständigen Oberlandesgericht im Wesentlichen bestätigt worden.

In der Folge waren die Kinder für ca. drei Wochen in einem Kinderheim untergebracht und zur Schule geschickt worden; ferner war der Lernstand der Kinder erhoben worden. Nachdem die Eltern zugesagt hatten, die Kinder in Zukunft zu beschulen, waren die Kinder wieder in die Obhut der Eltern übergeben worden; eine Beschulung hatte zunächst weiterhin stattgefunden. Zum Ende des Schuljahres waren die Kinder wieder von der Schule abgemeldet worden.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht war später vom Oberlandesgericht wieder an die Beschwerdeführer übertragen worden, da eine fortdauernde Entziehung unverhältnismäßig sei. Der festgestellte Lernstand der Kinder sei nicht besorgniserregend, weitere Faktoren seien nun anders zu beurteilen und die einzige Möglichkeit der fortdauernden Beschulung sei eine dauerhafte Fremdunterbringung. Die dauerhafte Trennung von den Eltern wiege allerdings für die Kinder schwerer als der Heimunterricht durch die Eltern. Das Oberlandesgericht hatte aber betont, dass das *home schooling* weiterhin nicht gestattet sei.

¹⁶ FamRZ 2019, 449-451; EuGRZ 2019, 660-666.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführer rügten, dass der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, die Übertragung auf das Jugendamt und die Vollstreckung des Entzugs in Form der zeitweisen Unterbringung der Kinder im Heim, ihr Recht auf Achtung des Familienlebens und der Privatsphäre nach Artikel 8 der Konvention verletzt habe.

c) Urteil

Der Gerichtshof hat einstimmig entschieden, dass Artikel 8 der Konvention nicht verletzt wurde.

Zwar hätten die beanstandeten Handlungen einen Eingriff in Artikel 8 EMRK dargestellt. Dieser sei aber auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 1666, 1666a BGB erfolgt, die den Schutz des Kindeswohls zum Ziele habe und somit ein legitimes Ziel verfolge. Der teilweise Entzug des Sorgerechts sei ferner in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen, da die Durchsetzung der Schulpflicht und die Sicherstellung der Integration der Kinder in die Gesellschaft einen relevanten Grund zum teilweisen Entzug des Sorgerechts darstellten. Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass die deutschen Gerichte davon ausgehen durften, dass das Kindeswohl gefährdet gewesen sei. Zudem hätten die deutschen Gerichte detailliert dargelegt, warum eine mildere Maßnahme als der Entzug des Sorgerechts nicht in Betracht gekommen sei; die Entziehung des Sorgerechts und die Trennung von den Eltern hätte nicht länger als notwendig andauert. Die deutschen Gerichte hätten die widerstreitenden Interessen angemessen abgewogen, und den von der Konvention gewährten Ermessensspielraum nicht überschritten. Demnach sei Artikel 8 der Konvention nicht verletzt worden.

2. Verbot der Kontaktaufnahme zu den eigenen Kindern

B. gegen Deutschland
Entscheidung vom 31. Januar 2019, Nr. 5318/17¹⁷: Streichung aus dem Register nach einseitiger Erklärung

a) Sachverhalt

Dem Beschwerdeführer war von den deutschen Familiengerichten untersagt worden, Kontakt zu seiner biologischen Tochter aufzunehmen. Stattdessen durfte der Beschwerdeführer nur zweimal im Jahr Informationen über die Tochter erhalten.

¹⁷ NLMR 2019, 75.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte, dass das Verbot der Kontaktaufnahme Artikel 8 der Konvention verletze.

c) Verfahrensgang und Entscheidung

Nachdem Vergleichsgespräche mit dem Beschwerdeführer gescheitert waren, gab die Bundesrepublik eine einseitige Erklärung ab, in der sie eine Verletzung von Artikel 8 anerkannte. Zudem verpflichtete sich die Bundesrepublik, eine Entschädigung in Höhe von 8.700,00 € an den Beschwerdeführer zu zahlen. Daraufhin hat der Gerichtshof am 31. Januar 2019 entschieden, die Beschwerde aus dem Register zu streichen.

3. Veröffentlichung von privaten Fotos eines (ehemaligen) Politikers

Z. G. gegen Deutschland Entscheidung vom 18. Juli 2019, Nr. 14047/16 ¹⁸ : Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Individualbeschwerde lag ein presserechtliches Verfahren zu Grunde. Im April 2014 hatte eine deutsche Zeitschrift 3 Fotos veröffentlicht, die Wohnsitze des Beschwerdeführers, eines ehemaligen Bundesministers, in Deutschland und den USA zeigten. Da die Zeitschrift sich weigerte, die Fotos nicht mehr zu veröffentlichen, hatte der Beschwerdeführer zunächst erfolgreich vor dem zuständigen Landgericht auf Unterlassung geklagt. Das zuständige Oberlandesgericht hatte die Entscheidung aufgehoben und das Bundesverfassungsgericht anschließend die durch den Beschwerdeführer erhobene Verfassungsbeschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) geltend.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof führte in seiner Unzulässigkeitsentscheidung aus, dass die nationalen Gerichte einen interessengerechten Ausgleich zwischen der Privatsphäre des Beschwerdeführers und dem Interesse der Zeitschrift an der Berichterstattung über eine Person des öffentli-

¹⁸ GRURPrax 2019, 419; NLMR 2019, 340.

chen Lebens getroffen hätten. Die hierfür maßgeblichen Kriterien seien der Beitrag zur öffentlichen Debatte, der Bekanntheitsgrad der betroffenen Person und ihr früheres Verhalten gegenüber den Medien, Gegenstand, Inhalt, Form und Auswirkung der Berichterstattung sowie die Umstände, in denen die veröffentlichten Fotos aufgenommen wurden. Das Oberlandesgericht sei unter Berücksichtigung des Bekanntheitsgrades des Beschwerdeführers davon ausgegangen, dass der Bericht nicht nur die Neugier der Leser hinsichtlich seines Privatlebens befriedigen sollte, sondern sich auch mit dessen möglicher Rückkehr in das politische Geschehen befasste. Da der Verkauf der Villa Spekulationen über eine solche Rückkehr zugelassen habe, habe die Bebilderung einen unmittelbaren Bezug zum Inhalt des Artikels gehabt und damit der öffentlichen Debatte gedient. Die abgebildeten Fotos seien zudem kaum dazu geeignet gewesen, die Wohnsitze des Beschwerdeführers ausfindig zu machen. Im Ergebnis sei der den Vertragsstaaten zustehende Beurteilungsspielraum (vgl. hierzu die Urteile des EGMR vom 7. Februar 2012, v. H. gegen Deutschland, Nr. 40660/08 und 60641/08 sowie A. S. gegen Deutschland, Nr. 39954/08) damit nicht überschritten worden.

4. Erkennungsdienstliche Behandlung

S. gegen Deutschland
Entscheidung vom 31. Oktober 2019, Nr. 22906/18: Streichung aus dem Register nach gütlicher Einigung

a) Sachverhalt

Der Individualbeschwerde lag die erkennungsdienstliche Behandlung des psychisch erkrankten und zum Tatzeitpunkt offenbar schwer alkoholisierten Beschwerdeführers zu Grunde, nachdem dieser in einem öffentlichen Chat Drohungen ausgesprochen hatte. Nach Unterrichtung der Polizei durch einen Chatteilnehmer war die Wohnung des Beschwerdeführers durchsucht und ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten nach § 126 StGB eröffnet worden. Im Rahmen des Verfahrens war die erkennungsdienstliche Untersuchung angeordnet und durch den Beschwerdeführer dagegen Widerspruch eingelegt worden. Etwa dreieinhalb Monate später war das Verfahren nach § 153 a StPO mit der Weisung an den Beschwerdeführer, therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen, vorläufig eingestellt worden. Der durch den Beschwerdeführer eingelegte Widerspruch sowie die weiteren eingelegten Rechtsmittel blieben bis hin zur Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg.

b) Beschwerde

Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 8 EMRK auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens geltend.

c) Verfahrensgang und Entscheidung

Mit dem Beschwerdeführer wurde am 16. April 2019 ein Vergleich geschlossen, in dem sich die Bundesregierung verpflichtete, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde einen Gesamtbetrag von insgesamt 7.500 € zu zahlen.

Die Streichung der Rechtssache ist durch die Entscheidung des EGMR vom 31. Oktober 2019 erfolgt.

V. Entscheidungen bzw. Urteile zu Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)

1. Schranken der Meinungsfreiheit bei der Veröffentlichung eines Fotos einer Person des öffentlichen Lebens

B. GmbH & Co. KG und A.S. AG gegen Deutschland
Entscheidung vom 10. Januar 2019, Nr. 62721/13 und 62741/13¹⁹: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Die Beschwerdeführer geben die Tageszeitung B. heraus bzw. verantworten die Website derselben. In der Printausgabe der Tageszeitung und auf der Website war ein Foto einer Person des öffentlichen Lebens veröffentlicht worden, die sich in Untersuchungshaft befand. Das Foto hatte die Person mit freiem Oberkörper in dem Hof eines Gefängnisses gezeigt und war von einem Ort aufgenommen worden, der nicht öffentlich zugänglich war.

Auf Klage der betroffenen Person hin hatte das zuständige Landgericht entschieden, dass die Beschwerdeführer die Weiterverbreitung des betroffenen Fotos zu unterlassen und die Rechtsanwaltskosten der Person zu tragen haben. Die Entscheidungen waren vom Oberlandesgericht aufrechterhalten worden. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Foto ohne das Einverständnis der betroffenen Person veröffentlicht wurde und kein Zusammenhang zu aktuellen Ereignissen bestanden habe. Zudem sei das Foto von einem nicht-öffentlichen Ort aus aufgenommen worden, sodass die betroffene Person nicht damit rechnen müsse, fotografiert zu werden. Die Revision der Beschwerdeführer zum Bundesgerichtshof war verworfen; eine Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg geblieben.

¹⁹ NJW 2019, 741-743; NLMR 2019, 74; AfP 2019, 31.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführer rügten, dass die deutschen Gerichte ihr Recht auf Meinungsfreiheit (Artikel 10 EMRK) verletzt und fehlerhaft zwischen der Meinungsfreiheit und dem Recht der betroffenen Person auf Achtung der Privatsphäre (Artikel 8 EMRK) abgewogen hätten.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof hat die Beschwerde als unzulässig abgewiesen. Im Anschluss an die Feststellung, dass der Eingriff in die Meinungsfreiheit auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe, welche dem Schutz der Rechte Dritter und damit einem legitimen Zweck diene, beschränkte sich der EGMR auf die Prüfung der Notwendigkeit des Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft i. S. d. Artikels 8 Absatz. 2 EMRK. Dabei betonte der EGMR erneut den Ermessensspielraum der nationalen Gerichte und führte aus, dass er deren Einschätzung nur ausnahmsweise, bei Vorliegen schwerwiegender Gründe („*raisons sérieuses*“), durch seine eigene ersetze werde, sofern der Interessenausgleich unter Berücksichtigung der von ihm entwickelten Kriterien sowie der Umstände des Einzelfalles erfolgt sei. Zwar merkte der Gerichtshof stellenweise an, die Schlussfolgerungen des Berufungsgerichts nicht uneingeschränkt zu teilen. Dessen ungeachtet kam er letztlich zu dem Schluss, dass die nationalen Gerichte die maßgeblichen Kriterien (Beitrag zur öffentlichen Debatte, Bekanntheitsgrad und früheres Verhalten gegenüber den Medien, Gegenstand, Inhalt, Form und Auswirkung der Berichterstattung sowie die Umstände, in denen die Fotos aufgenommen wurden) insgesamt hinreichend berücksichtigt und im Ergebnis die in Rede stehenden Rechte sorgfältig gegeneinander abgewogen und innerhalb des ihnen zustehenden Ermessensspielraums gehandelt hätten. Die Beschwerde sei daher offensichtlich unbegründet i. S. d. Artikels 35 Absatz 3 Buchstabe a EMRK.

2. Leugnung der Ermordung von sechs Millionen Juden durch die Nationalsozialisten

W. gegen Deutschland Entscheidung vom 31. Januar 2019, Nr. 64496/17 ²⁰ : Beschwerde unzulässig
--

a) Sachverhalt

Beschwerdeführer des Verfahrens war ein britischer Staatsangehöriger und Mitglied der Priesterbruderschaft St. Pius X, einer Priestervereinigung katholischer Traditionalisten. Im November 2008 hatte der Beschwerdeführer bei einem in Deutschland mit einem schwedischen Fernsehsender geführten Interview die Existenz von Gaskammern und den Mord von sechs Millionen Juden durch die Nationalsozialisten bestritten. Er war daraufhin am 16. Januar 2013 durch

²⁰ EuGRZ 2019, 572-575; NLMR 2019, 74.

das zuständige Amtsgericht wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 20 Euro verurteilt worden. Die durch den Beschwerdeführer gegen das Urteil eingelegten Rechtsbehelfe waren bis hin zum Bundesverfassungsgericht, das eine Verfassungsbeschwerde ohne Angabe von Gründen nicht zur Entscheidung angenommen hatte, zurückgewiesen worden.

b) Beschwerde

Vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer geltend, durch die strafrechtliche Verurteilung wegen Volksverhetzung in seinem Recht aus Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) verletzt worden zu sein. Er machte insbesondere geltend, dass das deutsche Strafrecht nicht anwendbar gewesen sei, da er das Interview mit einem schwedischen Fernsehsender geführt habe und seine Aussagen in Schweden keine strafbare Handlung dargestellt hätten. Darüber hinaus habe er niemals die Ausstrahlung seiner Aussagen in Deutschland beabsichtigt, sondern vielmehr versucht, deren Ausstrahlung dort zu verhindern.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof hat die Beschwerde für unzulässig erklärt.

Dabei betonte er zunächst, dass in erster Linie die nationalen Behörden, insbesondere die Gerichte, das innerstaatliche Recht auslegen und anwenden müssen und dass seine Aufgabe lediglich darin bestehe, die von den zuständigen innerstaatlichen Gerichten im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums getroffenen Entscheidungen nach Artikel 10 EMRK zu überprüfen. Im Rahmen der Prüfung, ob die nationalen Behörden ihre Entscheidung auf eine angemessene Beurteilung der erheblichen Tatsachen gestützt haben, ging der EGMR davon aus, dass dem Beschwerdeführer angesichts seiner Ausführungen in dem betreffenden Interview bekannt gewesen sein müsse, dass seine Aussagen in Deutschland strafbar gewesen seien und er dennoch nicht auf einer Unterlassung der dortigen Ausstrahlung bestanden habe. Da zudem das Interview in Deutschland stattgefunden habe, sei die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts vorhersehbar gewesen und habe dem rechtmäßigen Ziel der Verhinderung einer Störung des öffentlichen Friedens in Deutschland gedient. In der Folge stützte der Gerichtshof die Einschätzung des Landgerichts, wonach der Beschwerdeführer explizit bestritten habe, dass es während des NS-Regimes Gaskammern gegeben habe, in denen Juden getötet worden seien, womit er die entsprechenden Völkermordhandlungen verharmlost habe, und unterstrich in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführer sich weder vom Inhalt seiner Äußerungen distanziert, noch eine Fehlinterpretation durch die deutschen Gerichte gerügt habe. Unter besonderer Berücksichtigung des historischen Kontexts und der moralischen Verant-

wortung des deutschen Staates, sich von den Gräueltaten der Nationalsozialisten zu distanzieren sowie angesichts des Umstands, dass dem Beschwerdeführer eine sehr milde Strafe auferlegt worden sei, kam der EGMR zu dem Schluss, dass die innerstaatlichen Gerichte ihren Ermessensspielraum nicht überschritten hätten und der Eingriff hinsichtlich des rechtmäßig verfolgten Ziels verhältnismäßig und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen sei. Demzufolge erachtete er die Beschwerde als offensichtlich unbegründet im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe a EMRK.

3. Informationssammlung über eine Partei wegen Verfassungsfeindlichkeit

X. gegen Deutschland
Entscheidung vom 04. Juli 2019, Nr. 57939/18²¹: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Beschwerdeführerin des Verfahrens war eine deutsche politische Partei, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und in den Parlamenten der Bundesländer vertreten ist. In einer Anhörung vor dem Deutschen Bundestag im Oktober 2018 hatte der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz ausgeführt, dass das Amt aktiv Informationen über die Beschwerdeführerin sammelte. Diese sollten als Entscheidungsgrundlage dienen, ob die Beschwerdeführerin im Hinblick auf verfassungsfeindliche Bestrebungen zu überwachen sei. Im Januar 2019 war durch das Bundesamt für Verfassungsschutz mitgeteilt worden, dass es die Jugendorganisation und eine Untergruppe der Beschwerdeführerin als Verdachtsfälle eingestuft habe, was ihm die Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ermöglichte. Darüber hinaus hatte das Amt erklärt, die Beschwerdeführerin selbst nicht als Verdachtsfall aber weiterhin als Prüffall zu führen. Im Februar 2019 hatte das zuständige Verwaltungsgericht entschieden, dass es an einer rechtlichen Grundlage für das Bundesamt für Verfassungsschutz gefehlt habe, die Beschwerdeführerin als Prüffall zu bezeichnen.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführerin rügte Verletzungen ihrer Rechte aus Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) und Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) sowie aus Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 EMRK. Die - nach Auffassung der Beschwerdeführerin - bevorstehende öffentliche Bekanntgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz, dass die Beschwerdeführerin wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen als Verdachtsfall eingestuft werde, komme einem „de-facto-Verbot“ der

²¹ NVwZ 2019, 1663-1664; NLMR 2019, 341.

Beschwerdeführerin gleich. Die Beschwerdeführerin rügte des Weiteren Verletzungen der Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde), da ein wirksamer Rechtsbehelf, um sich gegen die Veröffentlichung des Bundesamts zur Wehr zu setzen, nicht zur Verfügung stehe.

c) Entscheidung

Der EGMR hat die Frage, ob sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf den Opferstatus der beschwerdeführenden Partei auswirkt, ausdrücklich offengelassen und die Rügen nach den Artikeln 10 und 11 EMRK sowie nach Artikel 14 in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 EMRK wegen Nichterschöpfung des Rechtsweges nach Artikel 35 Absätze 1 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen. Dabei wies er zunächst das Argument der Beschwerdeführerin, wonach diese nicht zur Einlegung eines innerstaatlichen Rechtsbehelfs verpflichtet sei, da sie nicht über hinreichende Kenntnisse hinsichtlich der vom Verfassungsschutz gesammelten Informationen verfüge, zurück. Nach Ausführungen zur Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs gem. § 40 Absatz 1 VwGO zeigte der Gerichtshof sich gerade nicht davon überzeugt, dass die Fähigkeit der Beschwerdeführerin, die Unrechtmäßigkeit der Informationstätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz vor den nationalen Gerichten geltend zu machen, durch eine mangelnde Kenntnis über die im Raum stehenden Überwachungsmaßnahmen beeinträchtigt wäre. Zudem widersprach der EGMR der Annahme, die Einlegung nationaler Rechtsbehelfe sei von vornherein aussichtslos gewesen. Die seitens der beschwerdeführenden Partei diesbezüglich angeführten Entscheidungen von Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht hielt er insofern für nicht einschlägig und sah insbesondere in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 26. Februar 2019, welche nach Einlegung der Individualbeschwerde ergangen war, einen klaren Nachweis für die Wirksamkeit der existierenden Rechtsbehelfe. Aus diesem Grund wies der EGMR die nach den Artikeln 6 und 13 EMRK erhobene Rüge als offensichtlich unbegründet im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe a EMRK zurück.

4. Holocaustleugnung im Landtag

P. gegen Deutschland Urteil vom 03. Oktober 2019, Nr. 55225/14 ²² : Keine Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Mitglied der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD). Er hatte als Fraktionsvorsitzender und Landtagsabgeordneter der NPD im Januar 2010 eine

²² NLMR 2019, 418-422.

Rede im Landtag gehalten, in der er nach Ansicht der Strafgerichte indirekt den Holocaust geleugnet hatte. Das zuständige Amtsgericht hatte den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dieser Rede wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener in Tateinheit mit Verleumdung zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt worden war. Berufung, Revision und Verfassungsbeschwerde waren ohne Erfolg geblieben.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof, durch die Verurteilung in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 EMRK verletzt worden zu sein. Zudem rügte er, dass einer der drei Richter des Oberlandesgerichts, die in letzter Instanz über die Revision entschieden hatten, der Ehemann der erstinstanzlichen Amtsrichterin gewesen sei und machte insofern eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren, insbesondere des Anspruchs auf ein unparteiisches Gericht gemäß Artikel 6 Absatz 1 EMRK geltend.

c) Urteil

Einstimmig kam der Gerichtshof bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass in der Bestrafung des Beschwerdeführers für die Leugnung des Holocausts kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention gelegen habe, da das nationale Gericht die Äußerungen des Beschwerdeführers zutreffend unter linguistischen Gesichtspunkten bewertet und diese in den entsprechenden Kontext gestellt habe. Dem Argument des Beschwerdeführers, die innerstaatlichen Gerichte hätten zu Unrecht einen kleinen Teil seiner Rede herausgegriffen, diesen isoliert betrachtet und seine Verurteilung auf diesen kleinen Teil gestützt, hat der EGMR unter Verweis auf die vollumfängliche Befassung des Landgerichts mit dem gesamten Redehalt widersprochen. Angesichts eben dieses Inhalts und der Tatsache, dass er seine Rede im Vorhinein geplant habe, nahm der EGMR an, dass der Beschwerdeführer im Sinne von Artikel 17 EMRK versucht habe, sein Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit zwecks Förderung von Ideen zu nutzen, die dem Wortlaut und dem Geist der Konvention zuwiderliefen. Während Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung grundsätzlich besonders genau zu prüfen seien, wenn Aussagen von gewählten Volksvertretern im Parlament im Raum stehen, verdiene eine in einem solchen Umfeld getätigte Wortmeldung wenig – wenn nicht sogar überhaupt keinen – Schutz, sofern ihr Inhalt demokratischen Werten des Konventionssystems entgegen laufe. Nach Ansicht des Gerichtshofs beeinträchtigten die umstrittenen Äußerungen des Beschwerdeführers die Würde von Juden derart, dass sie eine strafrechtliche Antwort verlangten. Da die innerstaatlichen Gerichte ihren Ermessensspielraum mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe auf Bewährung nicht überschritten hätten, sei der Eingriff verhältnismäßig zum gesetzgeberischen Ziel und daher in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen.

Mit einer Mehrheit von 4 zu 3 Stimmen verneinte der Gerichtshof im Rahmen der Begründetheit zudem eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK. Dabei äußerte er zunächst Bedenken hinsichtlich der Unparteilichkeit des an der Entscheidung des Oberlandesgerichts beteiligten Richters, welcher mit der Richterin erster Instanz verheiratet war. Dieser sei zwar letzten Endes nicht berufen gewesen, die Entscheidung seiner Gattin zu überprüfen, da die Revision allein die Tatsachenerhebung und –bewertung der Berufungsinstanz zum Gegenstand gehabt habe. Kritisch zu betrachten sei jedoch der Umstand, dass die Verwerfung des auf die Ehe des OLG-Richters gestützten Befangenheitsantrags des Beschwerdeführers als unzulässig unter Beteiligung desselben und bei gleichzeitiger Zurückweisung des Rechtsmittels als unbegründet erfolgt sei. Die Mehrheit der Straßburger Richter erkannte jedoch eine Heilung dieser Problematik darin, dass ein nachfolgender Befangenheitsantrag gegen alle drei an dieser Entscheidung beteiligten Richter, den der Beschwerdeführer mit einer Anhörungsrüge verbunden hatte, von einem Gremium aus drei anderen, bis dahin nicht am Verfahren beteiligten Richtern als unbegründet zurückgewiesen worden war. In Anbetracht dieses Verfahrensganges lässt der Gerichtshof die Möglichkeit ausreichen, dass die Anhörungsrüge – im Fall der positiven Bescheidung des Ablehnungsgesuchs – zu einer Überprüfung in der Sache durch zuvor unbeteiligte Richter geführt hätte, um Zweifel an der Unparteilichkeit des Oberlandesgerichts auszuräumen. Dieser Einschätzung widersprachen zwei der Straßburger Richter in einem Sondervotum.

C. Umsetzung der Urteile

Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Artikel 46 Absatz 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Dabei wird das Ministerkomitee von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Department for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“, unterstützt²³.

Streicht der Gerichtshof im Fall einer gütlichen Einigung eine Rechtssache aus seinem Register, wird diese Entscheidung nach Artikel 39 Absatz 4 EMRK ebenfalls dem Ministerkomitee zugeleitet, welches die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wurde, überwacht.

Im Jahre 2019 wurden dem Ministerkomitee insgesamt 1.160 neue Fälle zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2019 waren insgesamt 5.231 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle ist damit im Vergleich zum Vorjahr (7.584 Fälle) erneut gesunken. Ende 2019 betrafen 20 aller anhängigen Fälle die Bundesrepublik Deutschland (Ende 2018 waren es 18 anhängige Fälle).

In Erfüllung der Verpflichtung Deutschlands aus Artikel 46 Absatz 1 EMRK, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen, informiert die Bundesregierung in den Deutschland betreffenden Fällen das Ministerkomitee über die Zahlung der Entschädigung, sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat oder eine solche Zahlung im Rahmen einer gütlichen Einigung bzw. in einer einseitigen Erklärung zugesagt wurde. Die Bundesregierung informiert auch über ergriffene individuelle (den Beschwerdeführer betreffende) und allgemeine Maßnahmen, soweit sie erforderlich waren, um den Zustand einer Konventionsverletzung zu beenden, deren Folgen zu beseitigen und neue Konventionsverletzungen in zukünftigen gleichgelagerten Fällen zu vermeiden.

Als allgemeine Maßnahme werden alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Fällen von der Bundesregierung übersetzt sowie allen Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt. Zudem werden die Übersetzungen auf der Internetseite des BMJV unter www.bmjb.de/egmr und in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs (www.echr.coe.int) veröffentlicht. Außerdem stellt die Bundesregierung die

²³ Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Europarats unter http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Default_en.asp.

nichtamtlichen, anonymisierten Übersetzungen verschiedenen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung zur Verfügung.

Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellten Rechtsprechungsberichte der Rechtsprechung des EGMR in deutschen Fällen zu mehr Aufmerksamkeit. Dazu kommen die parallel im Auftrag des Bundesministeriums erstellten Berichte zu Entscheidungen des EGMR über Beschwerden gegen andere Staaten.

Üblicherweise werden in diesem Rechtsprechungsbericht auch die beim Ministerkomitee im Jahr 2019 anhängigen deutschen Fälle dargestellt, in denen außer der Zahlung einer Entschädigung sowie der Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der Urteile weitere Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Urteile erforderlich sind bzw. waren. Wie bereits in den Vorjahren waren jedoch im Jahr 2019 keine neuen derartigen Fälle mit erhöhtem Umsetzungsbedarf beim Ministerkomitee anhängig. Zu den noch anhängigen Verfahren aus den Berichtszeiträumen der Vorjahre wird auf die entsprechenden Jahresberichte verwiesen. Soweit der Gerichtshof den Beschwerdeführern in seinen Entscheidungen eine Entschädigung zugesprochen hat, haben die Beschwerdeführer die Beträge jeweils innerhalb der in der Entscheidung genannten Frist von drei Monaten nach Endgültigkeit des Urteils erhalten. In allen Verfahren ist die Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der jeweiligen Urteile erfolgt. Diese Maßnahmen werden in der Darstellung der Fälle mit erhöhtem Umsetzungsbedarf nicht noch einmal gesondert aufgeführt.

Abschließend werden die Fälle aufgelistet, in denen das Ministerkomitee im Jahr 2019 die Überwachung der Umsetzung der Urteile beendet und eine Abschlussresolution erlassen hat, weil die Bundesregierung ihre Verpflichtung, die zugrundeliegenden Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, vollständig erfüllt hat.

Abschlussresolutionen

In den folgenden Fällen erließ das Ministerkomitee eine Abschlussresolution, mit der die Überwachung der Umsetzung der Urteile und Entscheidungen beendet wurde:

Verfahren	Abschlussresolution
Nr. 8824/09	CM/ResDH(2019)118 vom 6. Juni 2019
Nr. 68125/14	CM/ResDH(2019)156 vom 10. Juli 2019

In den Fällen einer Verurteilung durch den EGMR, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für die jeweiligen Beschwerdeführenden vollständig zu beseitigen und dass die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue Konventionsverletzungen in gleichgelagerten Fällen zu verhindern.

In den Fällen, in denen mit den Beschwerdeführenden ein Vergleich geschlossen wurde und der Gerichtshof daraufhin die Beschwerden aus seinem Register strich, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die in der zugrundeliegenden gütlichen Einigung vereinbarten Maßnahmen ergriffen hat und die Überwachung der Umsetzung der Entscheidung damit abgeschlossen werden kann. Die vollständigen Texte der Resolutionen können in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs abgerufen werden:

(https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805cf200).

Anlage:

Statistik über die Fallzahlen vor dem EGMR

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
STATISTICS
2019

(compared to the same period 2018)

1. Applications allocated to a judicial formation [round figures (50)]	2019	2018	+/-
Applications allocated	44500	43100	3%

2. Interim procedural events	2019	2018	+/-
Applications communicated to respondent Government	6442	7646	-16%

3. Applications decided	2019	2018	+/-
By decision or judgment	40667	42761	-5%
- by judgment delivered	2187	2739	-20%
- by decision (inadmissible or struck out)	38480	40022	-4%

4. Pending applications [round figures (50)]	31/12/2019	1/1/2019	+/-
Applications pending before a judicial formation	59800	56350	6%
- Chamber and Grand Chamber	20050	22250	-10%
- Committee	34600	29350	18%
- Single-Judge formation	5150	4750	8%

5. Pre-judicial applications [round figures (50)]	31/12/2019	1/1/2019	+/-
Applications at a pre-judicial stage	8800	9750	-10%
	2019	2018	+/-
Applications disposed of administratively	20400	19550	4%